

Aufstellung eines BHKWs (BHKW 5) im Ölförderbetrieb Scheerhorn, Sammelstelle 2

1. Bekanntgabe

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 04.08.2017

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0016

Die Firma ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 9, 49808 Lingen (Ems), beabsichtigt, auf der Sammelstelle 2 am Betriebsplatz Scheerhorn / Erdölfeld Scheerhorn, die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) 5 als Ersatz der BHKW 1 – 3, die abgebaut werden sollen. Als neues BHKW 5 ist ein „GE Jenbacher“- Modell vom Typ JGC 320 mit einer elektrischen Nennleistung von 1.063 kW und 2.716 kW Feuerungs-Wärmeleistung vorgesehen. Es handelt sich um ein BHKW mit Gasmotor.

Es werden derzeit vier BHKW-Module mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 5,3 MW betrieben, um das bei der Aufbereitung des Erdöls anfallende Erdölbegleitgas zu verwerten.

Das geplante BHKW 5 ist Baugleich mit dem BHKW 4. Durch den Ersatz der Module BHKW 1-3 erhöht sich die benötigte Feuerungswärmeleistung geringfügig auf 5,4 MW (2 x 2.716 kW).

Der Standort des Vorhabens liegt im Landkreis Grafschaft Bentheim, auf dem Gebiet der Gemeinde Hoogstede.

Gemäß § 7 (2) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind auf der Internetseite des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Genehmigungsverfahren/Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen, einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 04.08.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

gez. 

2. Begründung für die Entscheidung

Standortbezogene Vorprüfung: § 7 (2) UVPG

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung **in zwei Stufen** durchgeführt.

In der **ersten Stufe** prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 **Nummer 2.3** UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für BHKW 5 / Scheerhorn, ENGIE:

Standortbezogene Vorprüfung:

Der Standort des geplanten BHKW 5 befindet sich auf bereits bestehendem Betriebsgelände. Durch das BHKW 5 sollen die BHKW-Module 1-3 ersetzt werden. Die Aufstellung des BHKW 5 soll am Standort des bisherigen Moduls BHKW 3 erfolgen.

Erste Stufe:

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der folgenden Schutzkriterien vor?
Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 02.08.2017, überprüft.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

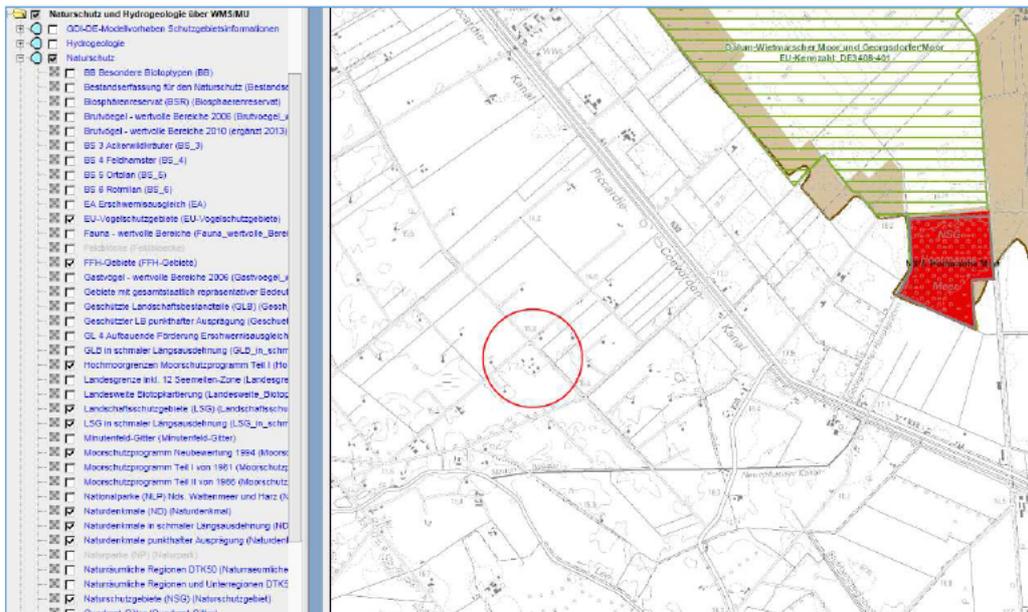
Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der im Anhang 3 unter 2.3 genannten Schutzkriterien betroffen.

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Der Abstand zum nächstgelegenen Natura 2000 – Gebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (VSG 13; DE 3408-401) beträgt mehr als 2,2 km. Durch das geplante BHKW sind keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten. Die Schutzgebietsziele werden nicht beeinträchtigt.
---	---

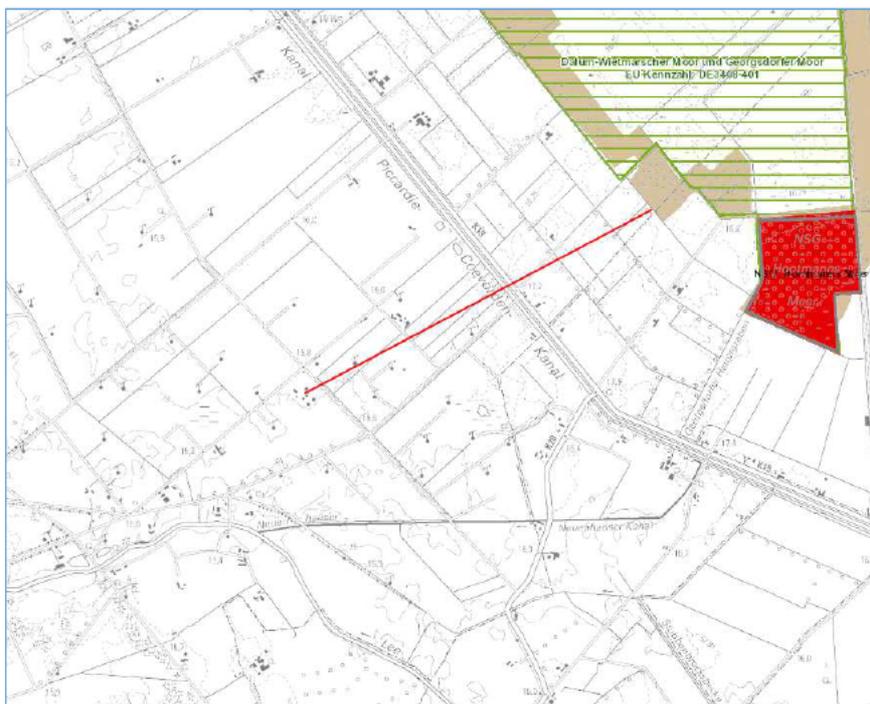
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Das Naturschutzgebiet „Hootmanns Meer“ (NSG WE-127) liegt ca. 2.000 m Entfernt. Auch hier sind keine Auswirkungen des geplanten BHKW auf die Schutzziele des NSG zu erwarten. Das NSG Hootmanns Meer ist auch als Moorschutzgebiet ausgewiesen; auch hier können auf Grund der Entfernung (> 2,2 km) negative Auswirkungen durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Bekannte geschützte Biotope befinden sich im Erdölfeld Scheerhorn z.B. im Bereich des Hootmanns Meer (s.o.). Auf dem Betriebsplatz Scheerhorn sowie der Sammelstelle 2 sowie in der näheren Umgebung dieser Plätze sind keine geschützten Biotope ausgewiesen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

Ausschnitt von Cardo, Zugriff 02.08.12017:

Eingekreist: Betriebsplatz Scheerhorn, Radius ca. 300m



Abstand Betriebsplatz zu Bereich Moorschutzgebiet (braune Fläche) 2.000 m, zu EU-VSG (grün gestreift) und NSG (rote Fläche) ebenfalls ca. 2.000m



Ergebnis:

Eine Betroffenheit der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.